



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Tel-Beantworter 052 378 23 01

20. Dezember 2008

An die

Rechtskommission des Nationalrates

[RK.CAJ@pd.admin.ch](mailto:RK.CAJ@pd.admin.ch)

### **Verfassungswidriger fehlender Rechtsmittelschutz gegen Willkür des Bundesstrafgerichts**

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte,

meine Eingabe vom 10. November 2007 ist von Ihnen als Petition an die Bundesversammlung weitergeleitet worden, wobei aber leider mein Anliegen entscheidend verfälscht worden ist, indem mein Begehren so vorgelegt wurde, als werde ein ordentliches Rechtsmittel gegen Zuständigkeitsentscheide des Bundesstrafgerichts verlangt. Wohl deshalb wurde der Petition keine Folge gegeben. In meiner Eingabe ging es aber ausdrücklich um Willkürschutz.

In "Grundrechte in der Schweiz" (4. Auflage, Seite 18) schreiben Jörg Paul Müller und Markus Schefer über die verfassungswidrige Praxis des Bundesgerichts beim Willkürschutz folgendes:

"Das Willkürverbot ist ein selbständiges Grundrecht. Wer das Opfer staatlicher Willkür wird, ist in einem direkt anwendbaren Gehalt des Bundesrechts nach Art. 189 Abs. 1 lit. a BV betroffen und hat nach Art. 191 Abs. 1 BV Anspruch darauf, sich beim Bundesgericht dagegen beschweren zu können... Das Bundesgericht geht in seiner Praxis jedoch hinter diesen von der Bundesverfassung garantierten Zugang zum Bundesgericht zurück. In Fortführung seiner Praxis zu Art. 88 OG legt es die Legitimationsvoraussetzungen zur subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 115 BGG dahingehend aus, dass zur Erhebung der Willkürbeschwerde nur legitimiert ist, wem das Gesetzesrecht, dessen willkürliche Anwendung gerügt wird, einen Rechtsanspruch einräumt oder seine angeblich verletzten Interessen schützt. Neben den verfassungsrechtlich bestimmten Begriff des rechtlich geschützten Interesses tritt auf diese Weise ein restriktiverer gesetzesrechtlicher. Das Bundesgericht stellt damit eine Sachurteilsvoraussetzung auf, die über eine gleichartige, von der Verfassung bereits festgelegten hinausgeht... Dadurch schränkt es den Zugang zum Bundesgericht weiter ein, als dies aufgrund der Ausnahmen von Art. 191 Abs. 2 und 3 BV als

zulässig erscheint. M.E. ist deshalb die bundesgerichtliche Auslegung von Art. 115 BGG mit Art. 189 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 191 BV nicht vereinbar. Damit wird dem Willkürverbot im Bereich der subsidiären Verfassungsbeschwerde der Charakter als eigenständiges Recht im Ergebnis entzogen."

Der folgende Fall, der mich zu meiner Eingabe an die Rechtskommission veranlasst hat, ist eine typische stossende Folge dieses verfassungswidrig fehlenden Willkürschutzes in der Praxis des Bundesgerichts:

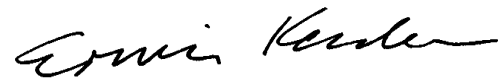
Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) führte mit seiner Zeitschrift "VgT-Nachrichten" einen Abwahl-Kampf gegen den für Tierschutz zuständigen Freiburger Staatsrat Pascal Corminboeuf ([www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf)). Dieser reagierte mit einer Ehrverletzungsklage, die er im Kanton Freiburg einreichte ([www.vgt.ch/doc/corminboeuf](http://www.vgt.ch/doc/corminboeuf)). Der Tatort war jedoch unbestritten der Geschäftssitz des VgT im Kanton Thurgau, wo sich auch das Redaktionsbüro befindet. Daraus ergab sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich im Kanton Thurgau. Da jedoch im Kanton Zürich bereits ein Verfahren hängig war, überwies der Freiburger Untersuchungsrichter die Sache korrekt an das Bezirksgericht Bülach, welches die Übernahme aber ablehnte in der irrtümlichen Meinung, es sei dort kein Verfahren mehr hängig. Hierauf führte der Freiburger Untersuchungsrichter das Verfahren aus politischen Gründen selber. Auf einen Antrag, die Sache nochmals an den Kanton Zürich oder an den Kanton Thurgau zu überweisen, ging er stillschweigend nicht ein. Das Bundesstrafgericht lehnte drei mal hintereinander eine Zuständigkeitsbeschwerde des Angeschuldigten ab. Die ersten zwei wurden als angeglich verfrüht, die dritte als verspätet abgewiesen. Besonders krass willkürlich ging es bei der dritten Beschwerde zu und her. Diese wurde am 19. Dezember 2007 der Post übergeben. Kammer-Präsident Emanuel Hochstrasser setzte mit Verfügung vom 21. Dezember 2007, beim angeschuldigten Beschwerdeführer am 24. Dezember 2007 eingegangen, eine Frist bis zum 31. Dezember 2007 an zur Vorschusszahlung sowie zu einer Berichtigung des Gesuchs, ansonsten nicht darauf eingetreten werde. Es handelte sich nicht um eine übliche 10-tägige, während den Gerichtsferien stillstehende Frist, sondern um ein mit Datum auf den 31. Dezember fix festgelegte Frist. Wäre der Beschwerdeführer wie die meisten Leute in den Weihnachtsferien gewesen, wäre die Beschwerde mit diesem Willkürakt des Bundesstrafgerichts zu Fall gebracht worden. Die Beschwerde wurde dann ebenso willkürlich auch materiell abgewiesen; für die örtliche Zuständigkeit des Kantons Freiburg gab es keine wahren sachliche Gründe, nur willkürlich erfundene ([www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf)).

Gegen solche Willkür des Bundesstrafgerichts ist keine Beschwerde an das Bundesgericht möglich, weil im Gesetz nicht vorgesehen und vom Bundesgericht direkte auf die Verfassung gestützt nicht zugelassen, wie Müller/Schefer zu Recht kritisieren.

Da das Bundesgericht sich beim Willkürschutz nicht an die Vorgaben der Verfassung hält, beantrage ich Ihnen (nochmals), auf Gesetzesstufe ausdrücklich eine Beschwerde gegen Willkür des Bundesstrafgerichts vorzusehen, dh praktisch die subsidiäre staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zuzulassen.

Ich denke, die absolut stossende Lücke im Willkürschutz ist genug wichtig, dass sich die Rechtskommission damit ernsthaft befassen sollte.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Erwin Kessler". The signature is written in a cursive, flowing style with a long horizontal stroke at the end.